Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 21-22

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Emil Hottinger (Hombrechtikon), Adolf Lendemann-Müller (Altstetten) und Ed. Baumgartner (Rüti, Zürich).

Es ist also endlich doch gelungen, auch die Angehörigen dieses Zweiges unserer Hilfsindustrie für einen Verband zu sammeln. Das kann nur die erfreulichsten Folgen haben im Sinne einheitlicher Preisgestaltung, geregelter Konditionen, vielleicht auch gemeinsamer Materialbezüge, Verteilung von Massenaufträgen etc. neben der Wahrung berechtigter Interessen in beruflicher und handelspolitischer Hinsicht. Die Einzelnen gewinnen wieder mehr Vertrauen zur Existenzmöglichkeit; und das ist es wohl in der Hauptsache, was sie nun freudig festhalten lassen wird an der geschaffenen Verbindung, um letztere mit der Zeit zu einem unzerreißbaren Band erstarken zu sehen. Dir. Fr.

Ausstellungswesen.

Schweizer Mustermesse 1919. Die Anmeldungen für die Schweiz. Mustermesse 1919 laufen zahlreich ein. In allen Industrie- und Gewerbekreisen werden Vorbereitungen für die kommende Friedenswirtschaft getroffen. Aus diesem Grunde ist auch das Interesse für die nächste Mustermesse sehr lebhaft. Wir möchten an dieser Stelle diejenigen Interessenten, welche an der Messe teilnehmen wollen, sich aber noch nicht angemeldet haben, bitten, das sofort zu tun. Wie bereits früher erwähnt wurde, laufen zu spät eintreffende Anmeldungen infolge der großen Beteiligung und der heute noch bestehenden Bauschwierigkeiten Gefahr, nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Sozialpolitisches

Sozialpolitisches. Im Anschluß an den glücklich überstandenen Landesstreik sind von verschiedenen Verbänden Resolutionen gefaßt und zum Ausdruck gebracht worden. So auch von untenstehender Zentralstelle von stadtzürcherischen Beamten- und Angestelltenverbänden, die zur Mehrzahl der in der letzten Nummer erwähnten schweizerischen Angestellten-Vereinigung angehören. Sie erließ folgende Publikation:

Die in der „Zentralstelle der stadtzürcherischen Beamten- und Angestelltenverbände öffentlicher und privater Betriebe" vereinigten Organisationen, die über 10,000 Mitglieder umfassen, erachten es als ein Gebot der Stunde, im Flusse der sich überstürzenden Ereignisse eine feste und klare Stellung einzunehmen. Dabei bekennen sie sich als absolute Gegner jeder von unserer Staatsverfassung abweichenden gewaltsamen politischen und wirtschaftlichen Umwälzung. Sie verhehlen sich aber anderseits nicht, daß wir den schärfsten wirtschaftlichen Kämpfen entgegengehen, wenn es nicht gelingt, die Befreiung der großen Volksschicht der Lohnerwerbenden von dem Drucke des modernen Großkapitalismus sicherzustellen.

In dieser Erkenntnis fühlen sie sich verpflichtet, festzustellen, daß es der Mangel des Ausbaues unserer Wirtschaftsordnung bisher dem Arbeitnehmer erschwerte, seinen sozialen und ökonomischen Aufstieg zu verwirklichen. Folglich muß unsere zukünftige Mitarbeit am Ausbau unserer Wirtschaftsordnung entschieden den Weg betreten, der eine der politischen Gleichberechtigung ebenbürtige Freiheit garantiert. Durch möglichst umfassende Vereinigung aller Lohnerwerbenden muß erstrebt werden, daß die soziale Umgestaltung unserer in hohem Maße reformbedürftigen Wirtschaftsordnung planmäßig und mit Rücksicht auf das Wohl des ganzen Schweizervolkes erfolge. Das bedingt, daß sämtliche wirtschaftlichen Organisationen in Wirtschaftsräten vertreten sein müssen, die unverzüglich zu schaffen und den politischen Behörden in Bund und Kantonen beizuordnen sind, mit der Aufgabe, die notwendige Neuordnung der Demokratie entschieden und zielbewußt anzubahnen und durchzuführen. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Zentralstelle mit allen fortschrittlich und sozial denkenden Volkskreisen Fühlung nehmen, um auf breitester machtvoller Grundlage den befreienden Gedanken, welche heute die ganze Welt bewegen, zum Durchbruch zu verhelfen. Im Rahmen der als notwendig anerkannten wirtschaftlichen und sozialen Neuordnung stehen wir geschlossen zur möglichst baldigen Verwirklichung folgender Postulate: 1. Totalrevision der Bundesverfassung im Sinne des sozialen Ausbaues unseres demokratischen Staatswesens. 2. Sofortige Neuwahl des Nationalrates auf der Grundlage des Proporzes. 3. Bestellung des Bundesrates auf proportioneller Grundlage. 4. Tilgung der gesamten Kriegsschuld durch die großen Vermögen und hohen Einkommen. 5. Schaffung von Wirtschaftsräten und Lohnämtern. 6. Regelung der Arbeiterfragen auf internationaler Basis unter Befürwortung der 48-Stundenwoche. 7. Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung und Einführung der Alters- und Invalidenversicherung.

Streikpostenstehen und Nötigung. Das Streikpostenstehen und seine rechtliche und strafrechtliche Bedeutung (auch viele in und um Zürich befindliche Textiletablissements haben unter diesem Unfug zu leiden gehabt) ist schon oft, neuerdings bei der Abstimmung über das Zürcher „Streikgesetz" und neuerdings im Zusammenhang mit den Ereignissen des Landesstreiks, zum Gegenstand wichtiger Erörterungen gemacht worden.

Bei einer Konferenz während des zürcherischen Generalstreiks ist zwischen Regierung und Truppenkommando eine Verschiedenheit der Auffassung über die Zulässigkeit des Streikpostenstehens zutage getreten. Das Truppenkommando, Oberstdivisionär Sonderegger, vertrat den Standpunkt, daß der Arbeitswillige nur dann vollständig ungehindert seiner Arbeit nachgehen könne, wenn die Streikposten zurückgezogen würden. Er hat auch ein entsprechendes von Erfolg begleitetes Verbot des Streikpostenstehens erlassen. Von seiten der Regierung wurde dagegen geltend gemacht, daß das Streikpostenstehen — solange es nicht unter den Begriff der Nötigung falle — nach unserer Gesetzgebung nicht verboten sei.

Vom Standpunkt der Praxis aus äußert sich zu der verschiedenartigen Auffassung ein Einsender in der „N. Z. Z." wie folgt:

„Es gibt kein Streikpostenstehen ohne Nötigung. Jedes Kind kennt die Regiekunst der meist ausländischen Streikführer. Diese Herren predigen unablässig Haß und Klassenkampf. Sie schaffen sich eine Leibgarde unruhiger Elemente an, veranstalten Versammlungen, die von den ruhigen, arbeitswilligen Arbeitern nicht besucht werden, schüren die schlechten Instinkte der krawallbereiten Masse, bis ein Streikbeschluß erreicht ist. Dann folgt die Rollenverteilung; das Streikpostenstehen beginnt. Die Geschäftseingänge werden belagert, jeder Arbeitswillige wird abgefangen, jeder Widerstand durch Drohung und Lästerung unterdrückt, Arbeiter werden aus Betrieben, Wohnungen, Arbeitsplätzen, Wirtschaften herausgeholt. Jeder Arbeitgeber kennt diese Erscheinungen, jeder Arbeitswillige fürchtet diese Macht der Minderheit, die Gewerbe stehen still, ewige Unruhe herrscht. Dies alles beweist zur Genüge, daß das Streikpostenstehen nie ohne Nötigung abgeht."

Wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika oder in England durch persönliches Herantreten von Behördemitgliedern an die Unzufriedenen Streike verhütet oder schnell beigelegt werden, davon könnten unsere kantonalen und städtischen Behörden noch vieles lernen. Erwähnt sei hier ein in die Frage einschlägiges, schon vor Jahren von einem amerikanischen Richter abgegebenes Urteil.

Dieser Richter verurteilte (im März 1911) mehrere Arbeiter wegen Streikpostenstehens zu Gefängnis und begründete sein Urteil auf folgende bemerkenswerte Weise: „Es ist eine nichtige Behauptung, daß das Streikpostenstehen, besonders in dem Umfang, welchen es in dem gegenwärtigen Falle angenommen hat, gesetzlich zulässig ist. Die Streikposten stehen nicht zu einem friedfertigen Zwecke da und nicht mit der Absicht, durch friedfertige Beweisführung zu wirken. Ihre Gegenwart in der Anzahl, in der sie die Fabrikanlagen bewachen, bedeutet schon an sich eine Einschüchterung. Das Gericht würde die Angeklagten gern nur mit einem Verweis bestraft haben, aber das öffentliche Interesse erfordert eine strengere Strafe, damit andere von ähnlicher Verletzung des Gesetzes abgeschreckt werden... Das Gesetz sagt: Wenn auch Tausende die Arbeit niederlegen und nur einer weiterzuarbeiten wünscht, so hat die Majestät des Gesetzes diesen einen gegen die Tausende nötigenfalls in Schutz zu nehmen, und darf und kann nicht erlauben, daß die Feiernden eine drohende Haltung gegen diesen Mann zeigen, welcher mit seinem Lohn zufrieden ist. Sie haben